



Verordnung

AMTSLEITUNG

Datum:	13. Dezember 2023
Zahl:	817-1/2023/SA
Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 817-1/2023/SA, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahnhalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 2. Juni 2022, Zl. 817/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahnhalle werden von der Marktgemeinde Weissenstein Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Kategorie der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhof und die Aufbahnhallen der Marktgemeinde Weissenstein.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Gebühr für die Grabstätten beträgt für die Dauer von 10 Jahren für

- | | |
|---------------------|----------|
| a) ein Mehrfachgrab | € 400,00 |
| b) ein Familiengrab | € 300,00 |

c) eine Urnennische	€ 250,00
d) eine Urnenstele (privat errichtet)	€ 200,00
e) eine Urnenelement in einer Urnenstele der Gemeinde	€ 250,00

Die Zuordnung der Grabkategorien richtet sich nach dem Gräberplan.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung	€ 160,00
---	----------

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 2. Juni 2022, Zl.817-1/2022, mit der die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Harald Haberle